

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX EB 855/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred W [REDACTED],
D [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED]/USA, [REDACTED] E [REDACTED]-Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED], -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Wittenberg, Zorn, Hankel und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Das Landgericht Hildesheim verneinte im rechtskräftigen Urteil vom 26. November 1961 die Anfechtbarkeit des Vergleichs nach § 119 BGB und dessen Unwirksamkeit nach § 779 BGB. Im Dezember 1965 meldete der Kläger die Ansprüche erneut an. Nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag, den sie nach § 189a Abs. 1 EEG für zulässig hielt, aus sachlichen Gründen ab. Das Landgericht sprach dem Kläger Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren (§ 29 EEG) zu. Auf die Berufung des beklagten Landes wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Der Berufungsrichter würdigt die Abgeltungsklausel des Vergleichs als Verzicht des Klägers auf den Gesundheitsschadensanspruch. Er verneint ein Recht zur erneuten Anmeldung nach § 189a Abs. 1 EEG und meint, die sachliche Entscheidung über den Anspruch hindere die Entschädigungsbehörde nicht, sich auf die Unzulässigkeit der Nachmeldung zu berufen.

Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Geregelte Ansprüche können nicht nach § 189a EEG erneut angemeldet werden (BGH RsW 1969, 351 Nr. 32). Eine Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist nach § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG durch Sachbescheid scheitert schon deshalb aus, weil der Kläger auf den Anspruch verzichtet hat (vgl. BGH RsW 1970, 26 Nr. 20).

Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind auch die Voraussetzungen in Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EEG-Schluss für eine Angleichung nicht erfüllt, weil der Kläger nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

aus medizinischen Gründen auf den Anspruch verzichtet habe. Die Beschwerde macht unter Hinweis auf den Vortrag des Klägers im früheren und im unabhängigen Verfahren geltend, der Berufungsrichter sei von der Entscheidung BGH Rzw 1969, 358 abgewichen. Das ist nicht der Fall. Die Feststellung des Berufungsgerichts, nur der Rechtsirrtum über die Entschädigungsfähigkeit verfolgungsbedingter Körper- und Gesundheitsschäden habe den Kläger zum Verzicht veranlaßt, für eine Mitwirkung medizinischer Gründe seien Anhaltspunkte nicht vorhanden, trägt diese Entscheidung. Denn eine Unterstellung medizinischer Gründe zugunsten des Antragstellers kommt nicht in Betracht, wenn Gründe für die Entschließung ermittelt werden, die außerhalb des medizinischen Bereichs liegen (BGH aaO). Das ist hier geschehen. Wenn der Tatrichter hierbei den Vortrag des Klägers nicht erschöpft haben sollte, dann rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision.

Auch die Berufung auf BGH Rzw 1965, 522 Nr. 25 führt nicht zur Zulassung. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß der Kläger an seiner Gesundheit nicht unerheblich beeinträchtigt ist und dieser Schaden ganz oder zum Teil auf der Verfolgung beruht. Sind aber die Anspruchsgrundlagen zweifelhaft, dann stellt sich die Frage eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und dem in Betracht kommenden Anspruch nicht (vgl. BGH Rzw 1970, 235 Nr. 28). Außerdem beurteilt sich die Frage, ob die Verbindlichkeit eines Vergleichs wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage eingeschränkt ist und das beklagte Land durch sein Festhalten an

Mei

Hopkoi